

SATZUNG

**über die Anpassung der Satzungen in der Stadt Andernach von DM-Beträgen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
vom 03. September 2001.**

Der Stadtrat hat aufgrund

1. des § 17 Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01.08.1977 und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
2. des § 17 Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01.08.1977, des § 24 GemO und der §§ 1 Abs. 2, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),
3. des § 24 GemO, der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) sowie der §§ 2 und 18 des KAG,
4. des § 24 GemO, der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BeStG) vom 03.04.1983 (GVBl. S. 69),
5. der §§ 24 und 26 der GemO in Verbindung mit dem Fleischhygienegesetz vom 24.02.1987 (BGBl. I S. 649),
6. des § 24 GemO, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41-47 des LStrG, der §§ 1, 2 und 7 des KAG sowie des § 2 LGebG,
7. des § 24 GemO, der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2 Satz 1 KAG und des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S. 139),
8. der §§ 1 Abs. 1, 9, 30, 33, 35-38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595),
9. des § 24 GemO und des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19),
10. des § 24 GemO und des § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und Abs. 4 Ziffer 1 der LBauO,

- jeweils in den derzeit geltenden Fassungen -

in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Andernach vom 14.11.1984 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „DM 2.000,--“ durch die Angabe „1.000,-- Euro“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 02.01.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Buchstabe a) die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Buchstabe b) die Worte „sechzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 29. April 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.1999 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Für die Ausgabe einer Ersatzhundemarke	5,00
2	Für die Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen des § 5 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis und des § 2 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 und der lfd. Nr. 2 ff. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 06.04.1989 folgende Gebühren zu erheben: - für die erste Seite - für jede weitere Seite bis zum 10 Seiten - für jede weitere Seite	1,50 1,00 0,50
3	Zweitstücke (Duplikate von Steuerbescheiden an Steuerpflichtige bzw. Steuerberater - DIN A 4 und 5 je Seite - DIN A 3 je Seite	1,50 2,00
4	Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen je	15,00
5	Erteilung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 - Gebühren/Kosten-BauGB (gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB)	10,00 bis 30,00

6	<p>Für die Prüfung, Genehmigung, Aufsicht über die Ausführung und für die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Entwässerungssatzung der Stadt Andernach (§§ 7-18)</p> <p>a. Ein- und Zweifamilienhäuser o h n e Herstellung der Grundstücksanschlussleitung m i t Herstellung der Grundstücksanschlussleitung</p> <p>b. Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen o h n e Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit m i t Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für die ersten 2 Wohneinheiten für jede weitere Wohneinheit</p> <p>c. - Industrie- und Gewerbebetriebe, - soziale und kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für öffentliche und sonstige Dienstleistungen (soweit nicht nach § 8 Landesgebührengesetz befreit) gemischtgenutzte Grundstücke Gebührenbemessung nach dem jeweiligen Zeitaufwand, auf der Grundlage der „Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren“ in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: right;">Mindestgebühr Höchstgebühr</p> <p>d. Beseitigung und Verschließung von Grundstücksanschlüssen</p> <p>e. 1 – 2 Garagen bei Herstellung eines neuen Anschlusses an den Hauptkanal</p> <p>f. Nachträglicher Einbau von Abscheideanlagen zwecks Einleitung von nicht häuslichem Abwasser</p>	<p>75,00 150,00</p> <p>75,00 13,00 150,00 13,00</p> <p>150,00 1.500,00</p> <p>50,00</p> <p>13,00 bis 75,00</p> <p>25,00 bis 250,00</p>
7	<p>Auszüge aus einem Kartenwerk a. Stadtgrundkarte 1 : 5000</p>	<p>Analog der amtlichen Flurkarte nach der LandesVO über die Gebühren der Verm.- und Katasterbehörden des Landes Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis i.d. jeweils geltenden Fassung)</p>
8	<p>Für die Prüfung und Erteilung von</p> <p>a. Teilungsgenehmigungen gem. § 19 Abs. 1 BauGB</p> <p>b. Negativ-Attesten gem. § 20 Abs. 2 BauGB</p>	<p>30,00 bis 250,00 30,00</p>

Artikel 4

Die Friedhofssatzung der Stadt Andernach vom 21.07.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.07.1992 wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Die Satzung der Stadt Andernach über Benutzung des Schlachthofes Andernach vom 13.06.1991 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Die Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Fläc vom 17.12.1984 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Buchstabe a) wird die Angabe „10,-- DM bis 50,-- DM“ durch die Angabe „5,-- Euro bis 25,-- Euro“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Pfennigbeträge“ in „Centbeträge“ und „volle DM“ in „volle Euro“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Die Angaben der Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 02.01.1996 werden wie folgt ersetzt:

- a) in Nummer 1.1. „240,00 DM“ durch „122,71 Euro“,
- b) in Nummer 1.2. „80,00 DM“ durch „40,90 Euro“,
- c) in Nummer 2.1. „60,00 DM“ durch „30,68 Euro“,
- d) in Nummer 2.2. „25,00 DM“ durch „12,78 Euro“.

Artikel 8

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentliche Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Andernach wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Stadt Andernach vom 17.12.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1995 wird wie folgt geändert:
In § 3 Abs. 1 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

Zone 1: „15.000,00 DM“ durch „7.700,00 Euro“,
Zone 2: „9.600,00 DM“ durch „4.900,00 Euro“,
Zone 2: „4.800,00 DM“ durch „2.450,00 Euro“.

Artikel 10

Die Satzung der Stadt Andernach über die Zulässigkeit und die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im inneren Stadtbereich vom 25.08.1992 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ (bei fahrlässigem Handeln) ersetzt.

Artikel 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Andernach, den 03. September 2001
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister